

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft u. ä.)

## BESTÄTIGUNG

### über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:	
Wert der Zuwendung in Ziffern:	
Wert in Buchstaben:	
Tag der Zuwendung:	
Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.:	

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

→ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten.

Wir sind wegen Förderung

durch Bescheinigung des Finanzamtes \_\_\_\_\_, StNr. \_\_\_\_\_,  
vom \_\_\_\_\_ vorläufig ab \_\_\_\_\_ als gemeinnützig anerkannt.  
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes \_\_\_\_\_, StNr. \_\_\_\_\_  
, vom \_\_\_\_\_ für die Jahre \_\_\_\_\_ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9  
des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

(im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr. \_\_\_\_\_) (im  
Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

#### **HINWEIS:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).